

DIE KURZFRISTENERGIEVERSORGUNGSSICHERUNGS- MAßNAHMENVERORDNUNG (ENSİKUMAV) - § 9 ABS. 1

AGENDA

1 Ausgangssituation

2 § 9 EnSikuMaV

3 Kritikpunkte

4 Welche Sanktionen drohen?

5 Weiteres Vorgehen



1 AUSGANGSSITUATION



- Die Bundesregierung hat am 24.08.2022 die sog. EnSikuMaV beschlossen. Diese regelt Maßnahmen zur Energieeinsparung im Gebäudebereich für einen Zeitraum von sechs Monaten. Sie trat am 1. September 2022 in Kraft und gilt bis zum Ablauf des 28. Februar 2023.
- Die EnSikuMaV bildet gemeinsam mit der Verordnung über mittelfristig wirksame Effizienz- und Energieeinsparmaßnahmen (EnSimiMaV) neben der Befüllung der Gasspeicher und der Senkung des Erdgasverbrauchs in der Stromerzeugung die dritte Säule des Energiesicherungspakets.
- Mit den Maßnahmen der beiden Verordnungen (EnSikuMaV und EnSimiMaV) möchte die Bundesregierung in den kommenden zwei Jahren Energiekosteneinsparungen bei privaten Haushalten, Unternehmen und der öffentlichen Hand in Höhe von 10,8 Milliarden Euro erreichen.

Zielsetzung:

„Die Maßnahmen zur Energieeinsparung im Gebäudebereich, die als Vorsorgemaßnahmen ausgestaltet sind, vermeiden unnötigen Energieverbrauch, um eine Mangelsituation zu vermeiden oder eine solche bei ihrem Eintritt abzumildern.“²

¹Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen (Kurzfristenergieversorgungsmaßnahmenverordnung – EnSikuMaV)

²[ensikumav.pdf \(bmwi.de\)](https://www.bmwi.de/SharedDocs/DE/Presse/pm/2022/08/220824_ensikumav.pdf?__blob=publicationFile) – Zitat aus der Verordnungsbegründung.

Eckpunkte der Informationspflichten für Gas- & Wärmelieferanten



Zeitlicher Horizont:

Die unten stehenden Informationen müssen den Letztverbrauchern bis 30.09.2022 übermittelt werden. Steigt das Preisniveau „erheblich“ an, sind die Informationen innerhalb eines Monats erneut mitzuteilen. Ist die Übermittlung der Informationen nicht bis zum 30.09.2022 möglich, können stattdessen zunächst die typischen Verbräuche unterschiedlich großer Gebäude und Haushalte mitgeteilt werden. Die „individualisierten Mitteilungen“ sind jedoch spätestens bis zum 31.12.2022 zu versenden.

§ 9 Abs. 1 EnSikuMaV regelt besondere **Informationspflichten für leitungsgebundene Gas- und Wärmelieferanten**, die Wohneigentümer (Nichtwohngebäude sind nicht erfasst) als Endkunden beliefern. Demnach müssen Gas- und Wärmelieferanten den belieferten Letztverbrauchern **bis zum 30. September 2022** folgende Informationen zur Verfügung stellen:

- **Energieverbrauch und -kosten** der belieferten Gebäude/Wohneinheiten in der letzten vorangegangenen Abrechnungsperiode
- Höhe der **voraussichtlichen Energiekosten** der belieferten Gebäude/Wohneinheiten für eine vergleichbare Abrechnungsperiode unter Zugrundelegung des letzten Energieverbrauchs und unter Berücksichtigung des am 01.09.2022 geltenden Grundversorgungstarifs für Erdgas im jeweiligen Netzgebiet
- **Rechnerisches Einsparpotential** eines Gebäudes/ einer Wohneinheit in kWh und Euro. Dabei ist die Annahme zugrunde zu legen, dass eine Reduktion der Raumtemperatur um ein Grad Celsius einer Einsparung von 6 % entspricht. Die Verordnung regelt jedoch nicht, in welchem Umfang Reduktionen der Raumtemperatur darzustellen sind.

3 KRITIKPUNKTE

Kritik an der Umsetzbarkeit der Informationspflichten für Gas- und Wärmelieferanten nach § 9 EnSikuMaV

Abstrakte Informationspflichten	<p>Können die Informationen nach § 9 Abs. 1 S. 1 EnSikuMaV nicht innerhalb der Frist bis zum 30.09.2022 zur Verfügung gestellt werden, so gelten zunächst abstrakte Informationspflichten, § 9 Abs. 1 S. 2. Für die Berechnung der abstrakten Informationen ist laut Verordnungsbegründung (S. 25) von einem durchschnittlichen Verbrauch von 165 KWh pro m² und Jahr auszugehen. Wann eine endkundenspezifische Information als „nicht möglich“ anzusehen ist, lässt sich jedoch weder der EnSikuMaV, noch der Verordnungsbegründung entnehmen. Wir empfehlen, hier ggf. genau zu dokumentieren, warum eine kurzfristige Information nicht möglich war. (Bspw. weil ein Gaslieferant, der Gas an Kunden in Netzen liefert, in denen er nicht selbst die Grundversorgung betreibt, zunächst aufwändig die allgemeinen Preise des Grundversorgers ermitteln muss o.ä.)</p>
Erheblicher Anstieg des Preisniveaus	<p>Steigt das Preisniveau „erheblich“ an, sind die endkundenspezifischen Informationen nach S. 1 innerhalb eines Monats erneut zu übermitteln, S. 4. Weder aus der Verordnung noch aus der Begründung ergibt sich, wann ein Preisanstieg „erheblich“ ist. Nach unserer aktuellen Einschätzung können bereits Preiserhöhungen ab 10 % als erheblich angesehen werden. Wie dies vom Ordnungsgeber und Gerichten im konkreten Kontext beurteilt wird, kann aktuell noch nicht abgesehen werden.</p>
Erfüllungsaufwand	<p>Der Ordnungsgeber geht laut Verordnungsbegründung (S. 16) von einem Erfüllungsaufwand der Wirtschaft für die Erfüllung der Informationspflicht nach § 9 Absatz 1 in Höhe von 161.066.709 Euro aus. Gaslieferanten, die Gas an Kunden in Netzen liefern, in denen sie selbst nicht Grundversorger sind, müssen zunächst die allgemeinen Preise der Grundversorgung ermitteln und diese Preise ihrer Information zugrunde legen. (siehe oben)</p>

4 WELCHE SANKTIONEN DROHEN?

Wer ist zuständig für die Durchsetzung der EnSikuMaV?	<p>Gemäß der Verordnungsbegründung (S. 12) enthält die EnSikuMaV für die Durchsetzung der durch sie vorgesehenen Rechtspflichten keine besonderen Regelungen. Es gelten vielmehr die allgemeinen zivil- und öffentlich-rechtlichen Grundsätze.</p> <p>Die Bundesregierung hat die EnSikuMaV auf der Grundlage des § 30 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr.1, Abs. 3 S. 1 und Abs. 4 S. 1 sowie § 1 Abs. 4 des Energiesicherungsgesetzes (EnSiG) erlassen. Gemäß § 4 Abs. 5 EnSiG werden die auf Grund des EnSiG erlassenen Rechtsverordnungen, soweit nichts anderes bestimmt ist, von den nach Landesrecht zuständigen Stellen, in Bayern, Bremen und Nordrhein-Westfalen von der Landesregierung oder den von ihr bestimmten Stellen ausgeführt.</p>
Gelten die Bußgeldvorschriften aus dem EnSiG im Falle der Zuwiderhandlung?	<p>Gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 a) EnSiG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Rechtsverordnung nach § 30 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 oder einer vollziehbaren Anordnung aufgrund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, <u>soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist</u>. Jedenfalls aktuell (Stand 12.09.2022) enthält die EnSikuMaV jedoch keinen Verweis auf die Bußgeldvorschrift des EnSiG.</p>
Fazit	<p>Bei Zuwiderhandlung bzw. Nichtbeachtung der Informationspflichten durch Gas- und Wärmelieferanten droht diesen nach aktuellem Stand kein Bußgeld. Allerdings ergibt sich aus § 10 Abs. 1 S. 1 EnSiG, dass zur Ausführung der auf Grund des EnSiG erlassenen Rechtsverordnungen natürliche und juristische Personen sowie nichtrechtsfähige Personenvereinigungen verpflichtet sind, den zuständigen Behörden auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Ein Zuwiderhandeln wäre gem. § 15 Abs. 1 Nr. 2 EnSiG dann durchaus bußgeldbewehrt. Auch nach unserer Einschätzung kann die Einhaltung der Pflichten aus der EnSikuMaV von den zuständigen Aufsichtsbehörden verwaltungsrechtlich etwa durch Erlass eines Verwaltungsaktes durchgesetzt werden. Zwar sieht die Verordnung bei Verstoß gegen § 9 EnSikuMaV keine Ordnungswidrigkeit nach § 15 Abs. 1 Energiesicherungsgesetz (EnSiG) vor, weshalb bei Zuwiderhandlung nicht unmittelbar mit einem Bußgeld gerechnet werden muss. Allerdings können die zuständigen Behörden u.U. Auskunft an sich selbst verlangen. In diesem Falle wäre eine Zuwiderhandlung dann durchaus bußgeldbewehrt.</p>

WEITERES VORGEHEN

- Wir empfehlen, die endverbraucherspezifischen Informationen sorgfältig zu berechnen und in der Information an die Endverbraucher ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Information lediglich der Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung der Gas- und Wärmelieferanten nach § 9 Abs. 1 EnSikuMaV dient und kein Rechtsbindungswille besteht.
- Im Übrigen empfehlen wir, klar zu dokumentieren, welche Umstände ggf. dazu führen, dass eine endkundenspezifische Information an die Endverbraucher bis 30.09.2022 nicht möglich ist.
- Schließlich empfehlen wir, die endkundenspezifische Information erforderlichenfalls zeitnah nachzuholen und alle dafür erforderlichen Informationen einzuholen.

ANSPRECHPARTNER

Sprechen Sie
uns gerne an!



DR. THOMAS WOLF, LL.M. oec.

Rechtsanwalt
Partner

T +49 (911) 9193 3614
Thomas.wolf@roedl.com



VICTORIA VON MINNIGERODE

Rechtsanwältin
Fachanwältin für Verwaltungsrecht
Senior Associate

T +49 (911) 9193 3533
Victoria.vonminnigerode@roedl.com